TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8/

1. Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Der vorhandene Baumbestand innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten; hiervon können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beseitigung der Bäume zum Bachausbau zur Anlegung eines Wander- bzw. Unterhaltungsweges u.ä. erforderlich ist.

~~2. Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)~~ *

~~An der Straßenrandbebauung der Odenthaler Straße und im Kreuzungsbereich mit der Romaneyer Straße sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrslärm an den der Straße zugewandten Außenbauteilen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen für den Lärmbereich V entsprechend der DIN 4109, Ausgabe November 1989, einzuhalten.~~

~~An der Straßenrandbebauung der Romaneyer Straße müssen die der Straße zugewandten Außenbauteile die Anforderungen für den Lärmbereich V entsprechend der DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, einhalten.~~

* **Geändert gem. Beschluß des Rates vom 09.07.1992:**

2. Lärmschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An der Straßenrandbebauung der Odenthaler Straße und im Kreuzungsbereich mit der Romaneyer Straße sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrslärm an den der Straße zugewandten Außenbauteilen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen für den Lärmbereich V entsprechend der DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, einzuhalten.

An der Straßenrandbebauung der B 506 müssen die der Straße zugewandten Außenbauteile die Anforderungen für den Lärmbereich IV entsprechend der DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, einhalten.